

Kammer aber von weiterer und eingehenderer Erörterung um so mehr absehen zu können geglaubt, als durch die Finanzlage des Staates jetzt noch die Beibehaltung der Stempelsteuer geboten, überdies aber bedenklich ist, die Kammern in der weiteren Entschliebung über jene noch weiter am geeigneten Zeitpunkte zu erörternde Frage zu präjudiciren.

Dieser Ansicht schließt sich auch Ihre Deputation an.

Was endlich

III.

die Vorlage eines neuen Stempelgesetzes an den **jetzigen** Landtag anlangt, welche Herr Abgeordneter Bornitz ursprünglich beantragt hat, so hätte streng genommen im Nachberichte der Antrag gestellt werden sollen, diesen Punkt auf sich beruhen zu lassen. Der Antrag, dem **jetzigen** Landtage eine Vorlage zu machen, kann füglich nicht der Regierung mit dem Ersuchen zur Berücksichtigung überwiesen werden, dieselbe Vorlage am **nächsten** Landtage zu machen.

Die unterzeichnete Deputation bescheidet sich indeß, daß das hiermit angeregte Bedenken mehr formeller als materieller Natur und nicht wichtig genug ist, um daraus eine Differenz mit der jenseitigen Kammer herzuleiten.

Schließlich weist der in der zweiten Kammer angenommene Antrag sub 1 (S. 644 des Nachberichts) zugleich mit dem soeben unter I., II. und III. besprochenen Antrage des Herrn Abgeordneten Bornitz auch die darauf Bezug habenden Petitionen der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu. Eine Petition des Verbandsdirectors Bauer dagegen, deren hauptsächlichlicher Inhalt im Eingange des Vorberichts S. 257 flg. referirt ist, weist, um dies gleich hier mit zu erwähnen, der in der zweiten Kammer angenommene Antrag sub 2 (S. 644) des Nachberichts sammt den übrigen damit zusammenhängenden Petitionen der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu.

Es hat nun zwar Ihre Deputation zwei Kategorien der im Allgemeinen über die nämliche Materie eingegangenen Petitionen, von denen die eine speciell auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Bornitz, die andere speciell auf die Petition des Herrn Verbandsdirectors Bauer Bezug hätte, nicht zu erkennen vermocht und ist vielmehr der Ansicht, daß sämtliche eingegangene Petitionen sich an die letztere anschließen. Ihre Deputation glaubt aber auch hieraus keinen Anlaß zu einer Differenz mit dem jenseitigen Beschlusse herleiten zu müssen und rathet daher der Kammer an, demselben auch in dieser letzten Beziehung beizutreten und somit

die Anträge des Abgeordneten Bornitz sub a. und b. des Vorberichts und die darauf Bezug habenden gesammten Petitionen der Königlichen